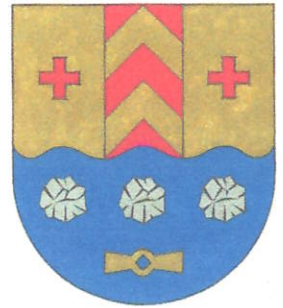


Gebührenordnung

Ortsgemeinde Steinen



Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Steinen

Der Ortsgemeinderat Steinen hat in seiner Sitzung vom 10.06.2020 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

1. Grabstätten	2
§ 1 Allgemeines, Arten der Grabstätten.....	2
§ 2 Gebühren für die Verleihung	2
§ 3 Inkrafttreten.....	3

1. Grabstätten

§ 1

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Einzelgrabstätten/Gemischte Einzelgrabstätten,
 - b) Doppelgrabstätten/Gemischte Doppelgrabstätten,
 - c) Urnengrabstätten,
 - d) Rasenreihengräber für Erd- und Urnenbestattungen.

§ 2

Gebühren für die Verleihung

1) Einzelgrabstätten

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)
65,00 €
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
125,00 €
- c) Beilegung einer Urne
100,00 €

2) Doppelgrabstätten

- a) Doppelgrabstätte für zwei Leichen
300,00 €
- b) Doppelgrabstätte für eine Leiche und eine Urne
300,00 €
- c) Doppelgrabstätte für zwei Urnen
300,00 €
- d) Verlängerung des Nutzungsrechts
5 Prozent der in diesem Zeitpunkt geltenden Gebühren für die Verleihung einer Doppelgrabstätte pro Jahr der Verlängerung (Genehmigung der Ortsgemeinde Steinen vorausgesetzt)
- e) Beilegung einer Urne
100,00 €
- f) Übertragung des Nutzungsrechts
50,00 €

3) Urnengrabstätten

- a) Urnengrabstätte für eine Urne
100,00 €

4) Rasenreihengräber

- a) Rasenreihengrab für eine Urne
250,00 €
- b) Rasenreihengrab für eine Erdbestattung
600,00 €

5) Rückbau

Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Verleihung der Grabstätte die Gebühren für den Rückbau der Grabstätte mit zu entrichten. Der Rückbau der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit wird damit in die Verantwortung der Ortsgemeinde Steinen gegeben. Die Grabpflege während der Nutzungszeit bleibt davon unberührt und liegt (ausgenommen bei Rasenreihengräbern) in der Verantwortung des Nutzungsberechtigten.

- a) Einzelgrabstätten/Gemischte Einzelgrabstätten
200,00 €
- b) Doppelgrabstätten/Gemischte Doppelgrabstätten
350,00 €
- c) Urnengrabstätten
150,00 €
- d) Rasenreihengräber für Erd- und Urnenbestattungen.
50,00 €

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung vom 03.12.2001 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Steinen, den 10.06.2020


Mario Reifenberg, Ortsbürgermeister

